

Meldung im Kammerton 11/2017:

Änderung des § 15 Abs. 1 FAO

§ 15 Abs. 1 FAO wird mit Wirkung ab 01.01.2018 um folgenden Satz 3 ergänzt: „Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen“. In der 4.Sitzung der 6. Satzungsversammlung wurde dies am 19.05.2017 beschlossen, da die Rechtsanwaltskammern - so der Vorsitzende des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung - die anzuerkennende Fortbildungszeit für eine dozierende Tätigkeit eines Fachanwalts unterschiedlich bemessen hätten.

Die nach der Geschäftsordnung des Vorstandes zuständige Abteilung I hat in der November-Sitzung beschlossen, bei erstmaliger Vorbereitung eines Vortrages das Doppelte der Länge der Netto-Unterrichtszeit gem. § 15 Abs. 1 S.3 FAO anzuerkennen. Bei einer fünfstündigen Veranstaltung würden somit 5 Stunden gem. § 15 Abs. 1 S. 1 FAO und 10 Stunden gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO anerkannt.

Die Abteilung I hat darüber hinaus beschlossen, dass dann, wenn in einem folgenden Jahr die dozierende Teilnahme an einer sich dann wiederholenden Veranstaltung gem. §15 Abs. 1 S.1 anerkannt werde, die Vorbereitungszeit gem. § 15 Abs. 1 S. 3 FAO nur noch in der Länge der Veranstaltung, also im Beispielsfall im Umfang von 5 Stunden, anerkannt werde.